

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 21. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2013) und **Antwort**

Armee der Erwerbslosen? – Bundeswehr rekrutiert in Jobcentern und Arbeitsagenturen (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die nachfolgenden Fragen fallen größtenteils in den Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit (BA), die hierzu um Stellungnahme gebeten wurde.

Vorbemerkend weist die BA darauf hin, dass weder sie – als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts – noch die Bundeswehr dem Kontrollrecht eines Landesparlaments unterliegen. Anfragen zur Bundeswehr sind an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten.

Die BA stellt fest, dass die Bundeswehr – wie andere Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden auch – den originären Arbeitgeberbegriff erfüllt und daher – vor dem Hintergrund des Neutralitätsgebots – genauso betreut wird wie andere Unternehmen, die Bedarfe an Arbeitskräfte und Auszubildende haben bzw. Personal freisetzen und um eine Anschlussbeschäftigung dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bemüht sind.

Um keine Datenschutzregelungen zu verletzen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen, agiert die BA im Rahmen des Neutralitätsgebots und gibt – wie bei anderen Arbeitgebern auch - keine Interna preis. Hiernach ist Folgendes festzuhalten:

1. Wie viele Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplatzangebote bei der Bundeswehr sind derzeit in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit eingestellt?

Zu 1.: Derartige statistische Auswertungen sind nicht vorhanden.

2. Werden Erwerbslosen von den Arbeitsvermittler/-innen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplatzangebote bei der Bundeswehr unterbreitet? Wenn ja, wie viele „Angebote“ wurden seit 2005 unterbreitet (bitte

„Angebote“ nach Art, Jahren und Jobcentern/Arbeitsagenturen aufschlüsseln)?

Zu 2.: Grundsätzlich muss eine Unterscheidung nach Art der Beschäftigungen vorgenommen werden.

§ 35 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beschreibt das sogenannte Vermittlungsgebot der BA. Danach ist die BA verpflichtet, Arbeitsuchende mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Arbeitsuchende sind Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer suchen (§ 15 S. 2 SGB III). Die Beschäftigung im Sinne von § 35 SGB III ist in Verbindung mit § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Freiwilliger Wehrdienst: Freiwillig Wehrdienstleistende sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III versicherungspflichtig. Sie üben jedoch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 SGB IV aus. Ein gesetzlicher Vermittlungsauftrag gemäß § 35 SGB III in Verbindung mit § 25 Abs. 1 SGB III liegt in diesem Fall nicht vor.

Es sind keine Stellenangebote für den freiwilligen Wehrdienst durch die BA zu erfassen. Demnach können auch keine sanktionsrelevanten Vermittlungsvorschläge generiert werden. Sofern die Bundeswehr Stellen in der Jobbörse eingestellt hat, kann dem Kunden bzw. der Kundin bei Interesse eine Stelleninformation ausgereicht werden, die er/sie nach eigenem Ermessen bedienen kann.

Zivile Arbeitsverhältnisse: Bei diesen Versicherungsverhältnissen handelt es sich um originäre Beschäftigungsverhältnisse, weshalb ein gesetzlicher Vermittlungsauftrag gemäß § 35 SGB III in Verbindung mit § 25 Abs. 1 SGB III vorliegt. Stellenangebote können durch den Arbeitgeberservice erfasst und in die Vermittlungsbemühungen einbezogen werden. Eine derartige statistische Auswertung ist nicht vorhanden.

3. Sind Vermittlungsangebote für Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplätze bei der Bundeswehr für Erwerbslose freiwillig oder mit Sanktionen verknüpft? Falls sie ein freiwilliges Angebot sein sollten, auf welche Weise wird dies im Verwaltungshandeln der Berliner Jobcenter und Arbeitsagenturen gewährleistet?

Zu 3.: Es gibt keinen gesetzlichen Vermittlungsauftrag für den Freiwilligen Grundwehrdienst, demnach auch keine Vermittlungsvorschläge - lediglich Stelleninformationen, die keine Rechtsfolgen nach sich ziehen. Eine Verpflichtung der Kundinnen und Kunden zur Anbahnung, Aufnahme oder Teilnahme an einem freiwilligen Wehrdienst, insbesondere über die Eingliederungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

Sofern es sich bei Vermittlungsangeboten für zivile Angestellte um zumutbare Beschäftigungen im Sinne des §10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. § 121 SGB III handelt und der Kunde bzw. die Kundin keinen wichtigen Grund für das Nichtbewerben hat, treten Sanktionen ein.

4. Existieren Kooperationsvereinbarungen zwischen Berliner Jobcentern und Arbeitsagenturen mit der Bundeswehr? Wenn ja, welche (bitte Titel, Inhalt und Datum des Abschlusses angeben sowie im Originalwortlaut beifügen)?

Zu 4.: Zwischen den Berliner Jobcentern und der Bundeswehr gibt es keine Kooperationsvereinbarungen. Im Hinblick auf die Bundeszuständigkeit der Bundesagentur wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

5. Nutzt die Bundeswehr den gemeinsamen Arbeitgeberservice der Berliner Jobcenter und Arbeitsagenturen? Wenn ja, wie viele Erwerbslose wurden seit 2005 an die Bundeswehr vermittelt (bitte getrennt nach Jahren sowie Rechtskreisen aufschlüsseln)?

Zu 5.: Stellenangebote für den Freiwilligen Grundwehrdienst werden nicht durch den Arbeitgeberservice (AG-S), sondern durch die Bundeswehr selbst erfasst und in der Jobbörse veröffentlicht. Da es keinen Vermittlungsauftrag gibt, kann der AG-S auch keine Vermittlung vornehmen.

Bei Stellen für zivile Angestellte kann der AG-S tätig werden, Stellenangebote erfassen und Vermittlungsbemühen anstellen. Statistische Auswertungen in dem Fragekontext sind nicht vorhanden.

6. Welche Bildungsträger in Berlin bilden in Kooperation mit der Bundeswehr in welchen Bereichen aus und wie viele Teilnehmer/-innen haben die Ausbildung seit 2005 bislang durchlaufen (bitte einzeln nach Jahren, Trägern und Ausbildungsbereichen aufschlüsseln)?

Zu 6.: Es liegt im Benehmen der Bundeswehr, welche Träger sie zu Qualifizierungszwecken beauftragen.

Berlin, den 17. April 2013

In Vertretung

Barbara L o t h

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Apr. 2013)